

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

26. Februar 2008

Mitgeteilt den

28. Februar 2008

Protokoll Nr.

192

OP Maladers

Nutzungsplanung Kiesgrube Tummi-Hügel mit UVP, Gemeinde Maladers

Wiedererwägungsgesuch der Kieswerk Oldis AG vom 16. Januar 2008 betreffend den Regierungsbeschluss Nr. 1424 vom 11. Dezember 2008

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1424 vom 11. Dezember 2007 genehmigte die Regierung den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 vom 7. und 20. Februar sowie 28. August 1997 bezüglich der Kiesabbauzone im Gebiet „Gross Tummi / Chisgruoba“ (2. Etappe) im Sinne der Erwägungen. Dabei stellte die Regierung gestützt auf die UVB-Dokumente und auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 7. Dezember 2006 sowie unter zusätzlichen Auflagen fest, dass der in der Nutzungsplanung vom 7. und 20. Februar sowie vom 28. August 1997 vorgesehene Ausbau der Kiesabbaustelle „Tummi-Hügel“ umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann. Unter anderem wurden dabei folgende Auflagen verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 3, S. 30 ff.):

- lit. d *„Die Kieswerk Oldis AG hat Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen aus dem Abbaugbiet Tummihügel zu treffen. Hierzu sind namentlich eine Berieselungsanlage sowie eine Pneuwaschanlage an der Ausfahrt zu installieren.“*
- lit. l *„Der Bau der Forst-(Zufahrts-)strasse hat nach den Normen für den forstlichen Strassenbau (SAFS-Normen) und unter Beizug des regionalen Forstdienstes zu erfolgen.“*

2. Wiedererwägungsgesuch

Am 16. Januar 2008 reichte die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] ein Wiedererwägungsgesuch betreffend dem Genehmigungsbeschluss vom 11. Dezember 2007 ein. Darin wird beantragt, Ziff. 3 lit. d und l seien aufzuheben. Stattdessen seien die beiden Auflagen wie folgt zu formulieren:

- Ziff. 3 lit. d *„Die Kieswerk Oldis AG hat Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen aus dem Abbaugbiet Tummi-Hügel zu treffen.“*
- Ziff. 3 lit. l *„Der Bau der Zufahrtsstrasse (Forstwirtschaftsweg) hat gemäss der Vereinbarung vom 14.12.2006 mit der Gemeinde Maladers zu erfolgen.“*

Zur Begründung wird im Wesentlichen sinngemäss ausgeführt, die Auflage betreffend Berieselungs- und Pneuwaschanlage sei unverhältnismässig, weil der Tummi-Hügel nicht mit Wasser erschlossen sei und eine solche Erschliessung finanziell nicht tragbar wäre. Dies sei bereits im Jahre 2005 dem ANU mitgeteilt worden. Gestützt auf eine Besprechung mit dem ANU sei vorgeschlagen worden, dass bei länger anhaltender trockener Witterung und gleichzeitigem Abtransport von mehr als 500 m³/Tag die Zufahrtsstrasse mit dem Fahrmischer mit Wasser benetzt werde. Durch den verdeckten Abbau würden Staubimmissionen ebenfalls reduziert.

Bezüglich der Forststrasse sei darauf hinzuweisen, dass sich die Kieswerkbetreiberin mit der Gemeinde Maladers darauf geeinigt habe, dass ein einfacher Forsterschliessungsweg zu erstellen sei.

3. Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 22. Januar 2008 forderte das instruierende Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) die betroffene Gemeinde Maladers sowie das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) und Amt für Natur und Umwelt (ANU) zu Stellungnahmen auf.

Die Gemeinde Maladers beantragte in ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2008, dem Wiedererwägungsgesuch betreffend Berieselungs- und Pneuwananlage (Ziff. 3 lit. d) sei zu entsprechen. Hingegen sei das Begehren in Sachen Forstwirtschaftsweg (Ziff. 3 lit. l) abzuweisen bzw. es sei darauf nicht einzutreten. Zur Begründung führt die Gemeinde Maladers im Wesentlichen sinngemäss aus, sie habe eine Wasserlieferung an das Werk stets abgelehnt, weshalb auch nie eine Materialaufbereitungsanlage habe installiert werden können. Die Kieswerkbetreiberin könne die Zufahrt mit einer Wassersalzlösung benetzen. - Der fragliche Forstwirtschaftsweg sichere die forstwirtschaftliche Nutzung im Raume der Abbauzone sowie auch in den hinterliegenden Waldungen. Er sei entsprechend wichtig.

Mit Stellungnahme vom 7. Februar 2008 weist das BVFD darauf hin, dass die Auflage betreffend Normen für den forstlichen Strassenbau (SAFS-Normen) deshalb verlangt wurde, weil in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Maladers und der Kieswerk Oldis AG vom 14. Dezember 2006 nur die Breite der Strasse umschrieben worden sei. Hingegen würden die weiteren und nötigen Angaben für die Dimensionierung der Strasse (z.B. Tragfähigkeit) fehlen, weshalb die SAFS-Normen ergänzend beizuziehen seien.

Das ANU anerkennt in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2008, dass der verdeckte Abbau sicher eine geeignete Teilmassnahme darstelle. Den von der Kieswerk Oldis AG erwähnten Vorschlag habe das ANU jedoch bereits früher abgelehnt. Ein Wassereinsatz mit Salzwasser sei früher wegen der Schutzzone der Mineralquellen

gar nicht zulässig gewesen. Der Grenzwert von 500 m³ würde etwa 100 LKW-Fahrten entsprechen und war zu hoch angesetzt. Hingegen könne die absolute Formulierung der Auflage tatsächlich zu Gunsten von anderen möglichen Lösungen abgeändert werden. Das ANU schlägt folgende Auflage vor:

„Die Kieswerk Oldis AG hat wirksame Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Staubimmissionen aus dem Abbaugebiet Tummi-Hügel zu treffen. Die einzelnen Massnahmen (wie geeignete Organisation von Abbau, Aufbereitung, Lagerung und Umlad; staubfreie Gestaltung der Verkehrsflächen; Radwaschanlage; Berieselungsanlage; eventuell andere wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Staubimmissionen bei lang andauernder Trockenheit) sind im BAB-Gesuch für die 2. Etappe darzulegen.“

Auf die weiteren Ausführungen wird, soweit erforderlich, in der materiellen Prüfung des Wiedererwägungsgesuches eingegangen.

II. Erwägungen:

1. Gemäss Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG) kann eine Partei die Verwaltungsbehörde um eine Wiedererwägung ersuchen. Die Verwaltungsbehörde ist zur Wiedererwägung ihres Entscheids verpflichtet, wenn Gründe für einen Widerruf glaubhaft gemacht werden (Art. 24 Abs. 2 VRG). Der Widerruf ist in Art. 25 Abs. 1 VRG geregelt. Danach kann die Verwaltungsbehörde einen rechtskräftigen Entscheid von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, wenn sich die Sach- oder Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat (lit. a) und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen (lit. b).

Es ist nachstehend zu prüfen, ob in casu Widerrufsgründe vorliegen, um auf die fraglichen Auflagen betreffend „Stauemissionen“ und „Forst-(Zufahrts-)strasse“ zurückzukommen.

2. Bezüglich der angeordneten Berieselungs- und Pneuwaschanlage (vgl. Ziff. 3 lit. d) kann festgestellt werden, dass im Regierungsbeschluss die Ergebnisse einer am 20. April 2005 stattgefundenen Besprechung zwischen der Kieswerke Oldis AG und dem ANU in der Tat unberücksichtigt geblieben sind.

Es ist zwar entgegen der Darstellung der Kieswerke Oldis AG nicht so, dass sich die Kieswerkbetreiberin mit dem ANU über die zu treffenden Massnahmen an der erwähnten Besprechung geradezu geeinigt hätten. Entsprechend stellen die von der Kieswerkbetreiberin am 23. Mai 2005 erörterten Massnahmen denn auch nur Parteivorschläge dar, welche das ANU übrigens bereits an der Besprechung als ungenügend beurteilt hat. Indessen verhält es sich auch nicht so, dass das ANU an der besagten Besprechung die fragliche Berieselungs- und Pneuwaschanlage als unabdingbare und einzig mögliche Massnahme verlangt hat. Vielmehr hat das ANU gefordert, dass der zu erreichende Schutz definiert werden müsse und verschiedene Massnahmen denkbar seien. Die als Auflage verfügte Pflicht zur Installation einer Berieselungs- und Pneuwaschanlage entspricht insoweit nicht dem Ergebnis der erwähnten Besprechung und erweist sich somit als zu eng. Auf das Wiedererwägungsgesuch kann in diesem Punkt daher eingetreten werden.

Materiell kann entsprechend der Besprechung zwischen der Kieswerke Oldis AG und dem ANU vom 23. Mai 2005 festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall verschiedene Massnahmen zur Verminderung der Staubimmissionen denkbar sind. Es ist dabei durchaus sachgerecht, wenn die möglichen Massnahmen von der Kieswerke Oldis AG selbst geprüft und alsdann im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) vorgeschlagen werden. Alsdann obliegt es der Gemeinde Maladers resp. dem ARE, die nötigen Massnahmen zu verfügen. In diesem Sinne wird Ziff. 3 lit. d des Regierungsbeschlusses Nr. 1424 vom 11. Dezember 2008 aufgehoben und durch eine neue Auflage mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Die Kieswerk Oldis AG hat wirksame Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Staubimmissionen aus dem Abbaugbiet Tummi-Hügel zu treffen. Die einzelnen Massnahmen (wie geeignete Organisation von Abbau, Aufbereitung, Lagerung und Umlad; staubfreie Gestaltung der Verkehrsflächen; Rad-

waschanlage; Berieselungsanlage; eventuell andere wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Staubimmissionen bei lang andauernder Trockenheit) sind von der Kieswerk Oldis AG im BAB-Gesuch für die 2. Etappe darzulegen.“

3. Soweit die Kieswerke Oldis AG die Auflage betreffend der Forst-(Zufahrts-)strasse (vgl. Ziff. 3 lit. I) in Wiedererwägung ziehen möchte, kann auf das Gesuch mangels Vorliegen von Wiedererwägungsgründen nicht eingetreten werden. Die Kieswerke Oldis AG und die Gemeinde Maladers haben sich am 14. Dezember 2006 über den Bau eines Forstwirtschaftsweges in der Kiesgrube Tummi-Hügel geeinigt und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung lag bei der regierungsrätlichen Beurteilung vor, und sie ist nach wie vor gültig, weshalb die Gemeinde die entsprechende Vertragserfüllung fordern darf und will. Auch ohne die fragliche Auflage hätte die Gemeinde Maladers nötigenfalls auf eine Bauausführung entsprechend den SAFS-Normen beharren können, um die nötige Qualität des Werkes sicherzustellen. Im Streitfall hätte gemäss Ziff. 3 der Vereinbarung ein Schiedsgericht darüber befinden müssen. Die Anrufung eines Schiedsgerichtes ist indessen gar nicht nötig, denn bei Forststrassen verlangt der Kanton praxisgemäss immer den Bau nach den SAFS-Normen (vgl. Ziff. 10 in der Rodungsbewilligung des BVFD vom 14. Februar 2007). Jedenfalls ist es der Kieswerk Oldis AG nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass Gründe für einen Widerruf der fraglichen Auflage bestehen, wie dies gemäss Art. 24 Abs. 2 VRG nötig wäre. Auf das Wiedererwägungsgesuch betreffend Forst-(Zufahrts-)strasse wird daher nicht eingetreten.

III. Entscheid:

1. Auf das Wiederwägungsgesuch bezüglich der Auflage „Berieselungs- und Pneuwaschanlage“ wird eingetreten. Ziffer 3 lit. d des Regierungsbeschlusses Nr. 1424 vom 11. Dezember 2007 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

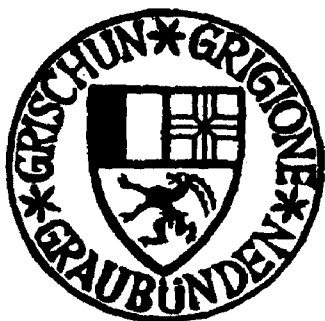
„Die Kieswerk Oldis AG hat wirksame Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Staubimmissionen aus dem Abbaugbiet Tummi-Hügel zu treffen. Die einzelnen Massnahmen (wie geeignete Organisation von Abbau, Aufbereitung, Lagerung und Umlad; staubfreie Gestaltung der Verkehrsflächen; Radwaschanlage; Berieselungsanlage; eventuell andere wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Staubimmissionen bei lang andauernder Trockenheit) sind von der Kieswerk Oldis AG im BAB-Gesuch für die 2. Etappe darzulegen.“

2. Auf das Wiederewägungsgesuch bezüglich der Auflage „Bau der Forst- (Zufahrts-)strasse“ (vgl. Ziff. 3 lit. I des Regierungsbeschlusses Nr. 1424 vom 11. Dezember 2007) wird nicht eingetreten.
3. Gegen den vorliegenden Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilungen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] t
- [REDACTED]
- [REDACTED] s
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] s
- [REDACTED]

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Engler'.

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen